

Reglement

über die Abgabe von Fernwärme vom 6. Mai 1986

Reglement für die Abgabe von Fernwärme
vom 6. Mai 1986 und Tarif für die Abgabe von Fernwärme vom 6. Mai 1986

§1 Ordnung des Bezugsverhältnisses

Unter dem Namen «Fernwärmeversorgung Zug» (FWZ) betreibt die Stadt Zug eine Fernheizung in der Altstadt.

Allgemeine Grundlage des Bezugsverhältnisses
¹ Dieses Reglement, die gestützt darauf erlassenen Werkvorschriften und der jeweilige Tarif bilden die Grundlage für das Rechtsverhältnis zwischen der Fernwärmeversorgung Zug, hiernach FWZ genannt, und ihren Bezü gern. Die Tatsache des Energiebezuges (Energie = Fernwärme) gilt als Anerkennung des Reglementes sowie der jeweils geltenden Werkvorschriften und des Tarifs. Dieses Reglement, die geltenden Werkvorschriften und der Tarif werden jedem Bezü ger ausgehändigt.

Bezü ger
² Eine dauernde Wärmeabgabe erfolgt nur an den Eigentümer einer Liegenschaft oder an den Baurechtsberechtigten. Für Liegenschaften im Miteigentum oder Stockwerkeigentum wird Fernwärme gesamthaft abgegeben.

Abgabe an Dritte/Mieter
³ Ohne schriftliche Bewilligung der FWZ darf der Bezü ger keine Energie an Dritte abgeben, ausgenommen an Mieter und Untermieter von Wohnräumen. Solche Mieter und Untermieter gelten nicht als Bezü ger im Sinne dieses Reglementes.

Subsidiäres Recht / Gerichtsstand
⁴ Für das Wärmebezugsverhältnis zwischen der FWZ und dem Bezü ger gelten, soweit das vorliegende Reglement keine speziellen Bestimmungen enthält, die Vorschriften des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, insbesondere des Schweizerischen Obligationenrechts. Gerichtsstand ist Zug.

⁵ In besonderen Fällen, z.B. Energielieferung für Prozesswärme usw., kann die FWZ besondere Anschlussbedingungen festsetzen und spezielle Fernwärmelieferungsverträge abschliessen, welche von den Bedingungen des vorliegenden Reglementes und des allgemeinen Tarifs abweichen.

Besondere
Bezugsver-
hältnisse

§2 Voraussetzungen für die Energielieferung

¹ Die FWZ liefert dem Bezüger auf Grund dieses Reglementes Energie, soweit die technischen Verhältnisse dies erlauben. "

Technische
Verhältnisse

² Die FWZ verlangt angemessene Kostenbeiträge für den Anschluss von Gebäuden, bestehend aus Netzkostenbeitrag und Zuleitungskosten, im folgenden «einmalige Anschlussgebühr» genannt (§ 6 Ziff. 5). Daraus entsteht der Anspruch auf Energielieferung nach Massgabe dieses Reglementes; es entstehen jedoch keinerlei Rechte auf Eigentum an diesen Anlagen. Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf ganze oder teilweise Rückzahlung von einmal geleisteten Kostenbeiträgen.

Einmalige
Anschlussgebühr

³ Überdies werden periodisch die Energiebezugskosten in Rechnung gestellt, die sich zusammensetzen aus:

Energiebezugs-
kosten

- Grundpreis
 - Arbeitspreis
- gemäss jeweils gültigem Tarif.

⁴ Voraussetzung für den Anschluss einer Liegenschaft an die Fernwärme ist der Abschluss eines schriftlichen Vertrages mit der FWZ (§ 5 Ziff. 1).

Lieferungs-
bedingungen

⁵ Die FWZ verweigert die Energielieferung, wenn durch Nichterfüllung der Unterhaltungspflicht Schäden für die FWZ drohen oder eintreten. Die FWZ kann, unter Mitteilung an den Bezüger, die Ersatzvornahme anordnen, d.h. die Reparatur auf Kosten des Abnehmers veranlassen. Weitere Verweigerungsgründe sind in den §§ 3 und 11 aufgelistet.

Verweigerung der
Energieabgabe

§3 Regelmässigkeit der Energielieferung

Regelmässigkeit
der Energie-
lieferung

¹ Die FWZ liefert die Energie ununterbrochen mit den üblichen Toleranzen in bezug auf Druck und Temperatur. Die Vorlauftemperatur wird in Abhängigkeit der Jahreszeit verändert. Vorbehalten bleiben besondere Tarif-, Vertrags- sowie die in Ziff. 2 aufgeführten Ausnahmebestimmungen.

Unterbrechungen
und Einschrän-
kungen

² Die FWZ kann die Energielieferung einschränken oder ganz einstellen:

- zur Vornahme von Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten
- bei Betriebsstörungen
- bei Beschränkung oder Einstellung der Energielieferung durch den übergeordneten Energielieferanten der FWZ
- in Fällen von Energiemangel gemäss Weisungen der zuständigen Behörden im Interesse der Aufrechterhaltung einer gleichmässigen Allgemeinversorgung
- bei Störungen der normalen Energieversorgung durch höhere Gewalt oder ausserordentliche Verhältnisse (Krieg, Streik, Sabotage usw.).

Vorgehen bei
Unterbrüchen

³ Die FWZ verpflichtet sich, Störungen so schnell als möglich zu beheben. Bei Unterbrechungen und Einschränkungen nehmen sie soweit möglich auf die Gesamtbedürfnisse der betroffenen Bezüger Rücksicht. Die Bezüger werden bei Unterbrechungen in der Energielieferung nach Möglichkeit im voraus verständigt. Die Bezüger haben von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um Schäden an ihren Anlagen oder Unfälle zu verhüten, die durch Lieferunterbrüche oder Wiederaufnahme der Lieferung oder Druckschwankungen entstehen können.

⁴ Vor der Wiederinbetriebsetzung vorübergehend auf Wunsch des Bezügers ausgeschalteter Anlagen ist die FWZ rechtzeitig zu verständigen.

Wiederinbetrieb-
setzung

Haftung
⁵ Die FWZ schliesst die Haftung für Schäden, welche den Bezüchern aus Unterbrechungen und Einschränkungen der Energielieferung entstehen, ausdrücklich aus, soweit dies gemäss den gesetzlichen Bestimmungen (OR Art. 100) zulässig ist. Insbesondere ist eine Haftung in allen Fällen ausgeschlossen, in denen

- seitens der FWZ nicht grobe Fahrlässigkeit vorliegt,
- die Unterbrechungen und Einschränkungen auf eine Beschädigung der Verteilanlagen der FWZ durch Dritte zurückzuführen sind,
- der übergeordnete Energielieferant seiner Lieferungspflicht gegenüber der FWZ nicht nachkommt und dafür nicht belangt werden kann.

§4 Art und Verwendung der Energielieferung

¹ Die FWZ legt für Zuleitung und Wärmeumformer das Leistungsmaximum und die technischen Bedingungen fest.

Art der Energie-
lieferung

² Die FWZ ist nicht verpflichtet, grössere Wärmeleistungen als vertraglich vereinbart zu liefern.

Leistungs-
begrenzung

³ Die Bezüger sind verpflichtet, den Hauptwärmebedarf für Raumheizung und Warmwasserbereitung mit Fernwärme zu decken

Verwendung
der bezogenen
Energie



Vertragsabschluss
(Anschlussbe-
willigung)

§ 5 Vertragsabschluss/Kündigung/ Eigentümerwechsel

¹ Den Antrag für einen Anschluss hat der Antragsteller auf dem offiziellen Formular für den Anschluss an die FWZ und unter Beilage der zur Beurteilung notwendigen Pläne und Heizleistung einzureichen. Der Entscheid über den Anschlussantrag wird dem Antragsteller nach Prüfung durch die FWZ schriftlich mitgeteilt. In der Bewilligung wird u.a. festgehalten:

- die auf Grund des Antrages vereinbarte Leistung
- der Verwendungszweck
- die Beschreibung der wärmeverbrauchenden Objekte
- die einmalige Anschlussgebühr.

Eine Ablehnung kann erfolgen, wenn der Aufwand der FWZ unverhältnismässig würde.

Die in der Folge dem Antragsteller zugesandte Anschlussbestellung ist der FWZ rechtskräftig vom Besteller unterzeichnet zuzustellen. Damit ist der Vertrag zustandegekommen.

Auflösung der
Bezugsver-
hältnisse

² Das Bezugsverhältnis kann vom Bezüger, sofern nichts anderes vereinbart ist, unter Einhaltung einer Frist von mindestens einem Jahr, jeweils per 1. April gekündigt werden.

Nach Beendigung des Bezugsverhältnisses kann die FWZ nach vorhergehender Anzeige an den Hauseigentümer den Hausanschluss demontieren.

Eigentümer-
wechsel

³ Beim Verkauf einer der Fernwärme angeschlossenen Liegenschaft ist der Verkäufer verpflichtet, den Vertrag über den Fernwärmebezug auf den Erwerber zu übertragen.

Weigert sich der Käufer, in den Vertrag einzutreten, ist der Verkäufer verpflichtet, ab dem Zeitpunkt des Eigentumsüberganges die Einstellung der Wärmelieferung zu veranlassen. Der Verkäufer haftet auch für die über diesen Zeitpunkt bezogene Energie.

Tritt der Käufer in den mit der FWZ geschlossenen Vertrag ein, so hat der Verkäufer die Handänderung rechtzeitig schriftlich der FWZ zu melden, damit diese

den Zwischenstand des Energiebezuges aufnehmen kann. Der Verkäufer haftet für die Kosten der bis zur Zählerablesung bezogenen Energie.

§6 Hausanschluss

¹ Die Erstellung des Hausanschlusses vom vorhandenen Verteilnetz bis zum Wärmeumformer erfolgt durch die FWZ oder durch von ihr beauftragte Unternehmer auf Kosten des Bezügers. Die FWZ bestimmt die Art der Ausführung, den Querschnitt und den Ort der Hauseinführung; sie bestimmt überdies in Absprache mit dem Bezüger in dessen Gebäude den Standort der Mess- und Tarifapparate, welche gut zugänglich sein müssen. Der für die Anschlussanlagen benötigte Platz bleibt im Eigentum des Bezügers und ist der FWZ für die Dauer des Bezugsverhältnisses unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Die FWZ kann auf ihre Kosten einen abschliessbaren Schlüsselkasten anbringen lassen.

Der Hausanschluss umfasst:

- Gebäudezuleitung
- Absperrarmaturen
- Wärmemessanlage (von der FWZ kostenlos zur Verfügung gestellt)
- gebäudeinterne Zuleitung bis zum Wärmeumformer.

² Die FWZ erstellt für eine Liegenschaft oder einen wirtschaftlich oder baulich zusammenhängenden Gebäudekomplex in der Regel nur einen Anschluss. Wenn infolge grosser Distanzen auf einer Liegenschaft weitere Anschlüsse notwendig werden, gelten diese als separate Abonnemente.

³ Die FWZ ist berechtigt, mehrere Häuser durch eine gemeinsame Zuleitung zu versorgen. Die entsprechenden Kosten werden im Verhältnis der bewilligten Heizleistungen aufgeteilt.

Ausführung des Hausanschlusses

Zahl der Anschlüsse

Gemeinsame Zuleitungen



Durchleitungsrechte

Einmalige Anschlussgebühr

Nebenkosten

Hausanschluss und Hausinstallationen (Eigentumsverhältnisse)

Baubeginn

Bauliche Änderungen

Temporäre/provisorische Anschlüsse

⁴ Der Liegenschaftseigentümer bzw. Bezüger erteilt der FWZ das unentgeltliche Durchleitungsrecht durch das Grundstück für seine und die Nachbargrundstücke versorgenden Zuleitungen. Der Bezüger verschafft notwendige Durchleitungsrechte durch Liegenschaften Dritter, deren Eigentümer nicht Bezüger sind.

⁵ Bei Erstellung, Erweiterung oder Änderung eines Hausanschlusses wird vom Bezüger für die benötigte Leistung eine, nach dem jeweils geltenden Tarif der FWZ ermittelte, einmalige Anschlussgebühr in Rechnung gestellt, die neben den Zuleitungskosten den Netzkostenbeitrag umfasst.

⁶ Zuzüglich zur einmaligen Anschlussgebühr hat der Besteller auf seine Kosten und nach den Angaben der FWZ zu übernehmen

- die Grabarbeiten der Zuleitung
- die Maurer- und Spitzarbeiten
- die Instandstellung der Beläge im Bereich der Zuleitung.

⁷ Der Hausanschluss (gemäss Ziff. 1) ist Eigentum der FWZ und wird von dieser unterhalten. Sämtliche daran anschliessenden Hausinstallationen inkl. Wärmeumformer gehören dem Bezüger und sind von diesem auf eigene Kosten zu erstellen, zu unterhalten und zu ersetzen.

⁸ Mit dem Bau der Zuleitung wird erst begonnen, wenn die verlangte einmalige Anschlussgebühr bezahlt ist, ein verbindlicher Situationsplan vorliegt, die Rohplanie erstellt ist und die Witterungsverhältnisse es erlauben.

⁹ Wenn bauliche Veränderungen auf dem Grundstück des Hauseigentümers die Verlegung oder Abänderung der Zuleitung bedingen, so gehen die Kosten zu Lasten des Hauseigentümers.

¹⁰ Alle Kosten für den Bau und den Unterhalt von temporären und provisorischen Anschlüssen gehen ab Verteilnetz zu Lasten des Bezügers.

§7 Bezügeranlagen

¹ Die Bezügeranlagen umfassen die Unterstation mit einem oder zwei Umformern, Regelungen, Pumpen, sowie diverse Armaturen und Installationen zur Abgabe von Heizwärme und Brauchwarmwasser (siehe Werkvorschriften).

Die Bezügeranlagen einschliesslich Reguliereinrichtungen im Primärkreislauf sowie die Stromversorgung für Anschluss- und Bezügeranlagen sind nach der technischen Spezifikation der FWZ vom Bezüger auf seine Kosten erstellen zu lassen und bleiben sein Eigentum.

² Die Projekte sind vor der Ausführung und die erstellten Bezügeranlagen vor der Inbetriebnahme durch die FWZ oder einen von dieser beauftragten Dritten abzunehmen.

Spätere Änderungen oder Erweiterungen sind von der FWZ zu bewilligen und nach der Ausführung kontrollieren zu lassen.

³ Bezügeranlagen haben den jeweils gültigen Werkvorschriften zu entsprechen.

⁴ Die FWZ und die Bezüger sind verpflichtet, je auf eigene Kosten die ihnen gehörenden Anschluss- bzw. Bezügeranlagen sorgfältig und regelmässig zu unterhalten. Insbesondere sind Wasserverluste an der Primärseite der Bezügeranlage zu verhindern. Leckage Stellen sind unverzüglich fachmännisch abdichten zu lassen.

Beschädigungen, Wasseraustritte und sonstige Unregelmässigkeiten an der Anschluss- und der Abnehmeranlage sind vom Bezüger unverzüglich der FWZ zu melden.

Bau, Eigentum

Prüfung

Werkvorschriften

Unterhalt,
Wartung,
Meldepflicht



§ 8 Messeinrichtungen

¹ Die für die Messung der Energie notwendigen Mess- und Tarifapparate werden von der FWZ geliefert und montiert. Sie bleiben in ihrem Eigentum und werden von ihr unterhalten. Der Bezüger hat der FWZ den für den Einbau der Mess- und Tarifapparate erforderlichen und geeigneten Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen.

² Als Beitrag an die Kosten, die der FWZ durch Beschaffung, Nacheichung und Unterhalt der Mess- und Tarifapparate erwächst, bezahlt der Energiebezüger eine Mietgebühr, welche im Grundpreis enthalten ist.

³ Werden Mess- und Tarifapparate durch Verschulden des Bezügers oder von Drittpersonen beschädigt oder entwendet, so werden die Auswechslungs-, Ersatz- und Instandstellungskosten dem Bezüger in Rechnung gestellt.

⁴ Mess- und Tarifapparate werden von der FWZ geliefert, montiert und demontiert.

Plomben der FWZ dürfen durch den Installateur nur mit deren Bewilligung oder in dringenden Störfällen entfernt werden. Die FWZ ist hernach sofort zu benachrichtigen, damit die Anlage plombiert werden kann.

Plomben der amtlichen Prüfmänner dürfen in keinem Fall entfernt werden. Wer unberechtigt Plomben an Mess- und Tarifapparaten verletzt oder entfernt, haftet für den entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen. Die zivil rechtlichen Ansprüche und die strafrechtliche Verfolgung bleiben vorbehalten.

⁵ Messapparate, deren Messgenauigkeit innerhalb der üblichen Toleranzen liegt, gelten als richtiggehend.

Mess- und
Tarifapparate

Mieten für Mess-
und Tarifapparate

Beschädigung

Plombierung

Messgenauigkeit

⁶ Der Bezüger kann jederzeit eine Prüfung der Messeinrichtung durch eine Prüfstelle verlangen. Erweist sich diese als nicht gerechtfertigt, so trägt der Bezüger die Kosten der Prüfung einschliesslich die Kosten für die Auswechslung der Messeinrichtung. In Streitfällen ist der Befund der Prüfstelle des Eidg. Amtes für Mass und Gewicht massgebend.

Prüfung auf
besonderes
Verlangen

⁷ Vom Bezüger festgestellte Unregelmässigkeiten in der Funktion der Mess- und Tarifapparate sind unverzüglich der FWZ zu melden.

Messungenauigkeit,
Meldepflicht

§ 9 Feststellung des Energieverbrauchs/ Rechnungstellung

¹ Für die Feststellung des Energieverbrauchs gelten die Angaben der Messapparate. Das Ablesen erfolgt durch Beauftragte der FWZ in einer von dieser bestimmten Ordnung.

Ablesen der
Apparate

Der Bezüger hat die jederzeitige und dauernde Ablesemöglichkeit der Messapparate in der von der FWZ verlangten Weise zu gewährleisten.

² Bei unrichtig angeschlossenen oder in ihrer Funktion gestörten Mess- und Tarifapparaten wird der Energiebezug soweit als möglich auf Grund einer nachfolgenden Prüfung ermittelt.

Fehler bei
Mess- und Tarif-
apparaten

Ist der Fehler nach Grösse und Dauer einwandfrei feststellbar, so wird er für die Dauer, jedoch höchstens für die letzten 12 Monate berichtet. Können Grösse und Dauer des Fehlers nicht bestimmt werden, so wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Bezügers, des früheren Verbrauchs und der während der fraglichen Bezugsperiode herrschenden Verhältnisse geschätzt.

³ Für alle Rechnungen bleibt, unter Vorbehalt von § 9 Ziff. 2, die nachträgliche Richtigstellung von Fehlern und Irrtümern innert der gesetzlichen Verjährungsfrist vorbehalten.

Rechnungsdiffe-
renzen

Wird der Betrag der Rechnung ganz oder teilweise bestritten, so ist der bestrittene Betrag auf Recht hin sicherzustellen. Der unbestrittene Betrag ist sofort fäl-



Rechnungstellung

lig. Gegenüber Forderungen der FWZ aus Energielieferungen ist die Verrechnungseinrede ausgeschlossen.

⁴ Die Rechnungstellung an die Bezüger erfolgt in regelmässigen, von der FWZ zu bestimmenden Zeitabständen. Die FWZ behält sich vor, zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen im Rahmen des voraussichtlichen Bezuges zu stellen. Sie ist auch berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherstellung für zukünftige Energiebezüge zu verlangen.

Die Energierechnungen sind innerhalb der auf den Rechnungsformularen angegebenen Frist zu bezahlen.

Vorübergehende
Nichtbenützung
von Anlagen

⁵ Die vorübergehende Nichtbenützung saisonal oder nur zeitweise betriebener Energieverbrauchsgüter befreit nicht von der Bezahlung der tarifmässigen Grundgebühr.

Tarifbeschlüsse

§ 10 Tarife

¹ Tarifbeschlüsse werden frühestens nach Ablauf eines Monats seit erfolgter Mitteilung an die Bezüger oder Veröffentlichung in Kraft gesetzt. Spezielle Vereinbarungen bleiben vorbehalten.

Auskunft

² Jeder Bezüger ist berechtigt, von der FWZ über die für ihn massgebenden Tarife Auskunft zu erhalten.

Gründe

§ 11 Einstellung der Energielieferung

Die FWZ ist berechtigt, nach vorheriger schriftlicher Anzeige die weitere Abgabe von Energie ausser den in diesem Reglement bereits erwähnten Gründen (§2 Ziff. 5 und § 3 Ziff. 2) zu verweigern, wenn der Bezüger

- Einrichtungen und Energieverbrauchsgüter benützt, die den Vorschriften nicht entsprechen oder Personen oder Sachen gefährden,
- rechts- oder tarifwidrig Energie bezieht,
- den Beauftragten der FWZ den Zutritt zu einer Anlage verweigert oder verunmöglicht,
- die Bezahlung fälliger Energierechnungen oder Anschlusssteuern, die Sicherstellung von Zahlungen

A b g a b e v o n F e r n w ä r m e

- oder verlangte Vorauszahlungen ablehnt,
- eigenmächtig Eingriffe und Änderungen an den Einrichtungen vornimmt,
- Plomben an Mess- und Tarifapparaten oder plombierten Anlageteilen entfernt oder entfernen lässt,
- den Gang der Zähler oder das Funktionieren der Tarifapparate störend beeinflusst,
- in anderer Weise schwer oder wiederholt gegen die Bestimmungen dieses Reglementes verstösst.

§ 12 Zutrittsberechtigung

¹ Die Bezüger der von der FWZ belieferten Liegenschaften haben den Beauftragten der FWZ ungehindert Zutritt zum Zwecke von Instandstellungs-, Erneuerungs-, allgemeiner Sicherheits- und Ablesemassnahmen zu ermöglichen.

Zutritt

§ 13 Schlussbestimmungen

¹ Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Grossen Gemeinderat sofort in Kraft.

Inkraftsetzung

² Die FWZ ist ermächtigt, dieses Reglement jederzeit abzuändern oder zu ergänzen.

Abänderung

Zug, den 6. Mai 1986

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

Der Präsident:
H.P. Hausheer

Der Stadtschreiber:
A. Müller